

Zur Durchführung des Programmes „*bitte eintragen*“ wird

zwischen

- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt –

und

- nachfolgend Dritter genannt –

folgender

Weiterleitungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Kooperationszweck

Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit dem Dritten zum Zweck der Umsetzung des Förderbausteins gemäß Nummer „*bitte eintragen*“ im Rahmen der Förderrichtlinie „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“.

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Förderbaustein gemäß Nummer „*bitte eintragen*“ an den Dritten auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides.

(2) Bestandteile dieses Vertrages sind der Zuwendungsbescheid vom „*bitte eintragen*“ nebst dem Bescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen „*bitte auswählen*“ (ANBest-P) (ANBest-G).

§ 3

Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger leitet die bewilligten Mittel zur Förderung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides vom „*bitte eintragen*“ und dem Bescheid beigefügten „*bitte auswählen*“

(ANBest-P) (ANBest-G) an den Dritten weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt.

§ 4

Bindung und Pflichten des Dritten

- (1) Der Dritte verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen sowie der „*bitte auswählen*“ (ANBest-P) (ANBest-G) durchzuführen. Der Zuwendungsempfängende verpflichtet sich, dem Dritten die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Dritte verpflichtet sich, die im Zuwendungsbescheid und in der „*bitte auswählen*“ (ANBest-P) (ANBest-G) geforderten Nachweise für den Zwischen-/Verwendungsnachweis bis zum „*bitte eintragen*“ dem Zuwendungsempfängenden vorzulegen.
- (3) Der Zuwendungsempfängende und der Dritte verpflichten sich gegenseitig, umgehend Informationen, die den Fortgang des Projektes beeinflussen können, zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, die Bewilligungsbehörde, und das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie von diesen Beauftragte sind berechtigt Prüfungen vorzunehmen. Der Dritte hat den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.
- (5) Der Dritte ist verpflichtet die Teilnehmenden der Maßnahme über die Förderung der Maßnahme durch das Land Nordrhein-Westfalen zu informieren. Auf Materialien des Landes NRW, die zu diesem Zweck bereitgehalten werden, ist zurückzugreifen.
- (6) Bei Berichten, Veröffentlichungen und Pressemitteilungen ist ein entsprechender Hinweis vorzunehmen. Bei Print- und Internetveröffentlichungen ist darüber hinaus durch die Verwendung von Logos des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW auf die Förderung an herausgehobener Stelle hinzuweisen. Die entsprechenden Logos des Landes NRW können unter „*bitte eintragen*“ heruntergeladen werden. Das Logo der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ kann unter „*bitte eintragen*“ angefordert werden.

(7) Der Dritte ist verpflichtet, für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über die geförderte Maßnahme zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(8) Sämtliche Unterlagen der Maßnahme sind 5 Jahre - bis zum 31.12. „*bitte eintragen*“ aufzubewahren.

Aufbewahrungsort ist „*bitte eintragen*“ (Name, Straße, Ort).

§ 5

Rückforderung

(1) Nicht benötigte Fördermittel hat der Dritte an den Zuwendungsempfängenden zurückzahlen.

(2) Der Dritte hat dem Zuwendungsempfängenden die Zuwendung unverzüglich zurückzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird und der Zuwendungsempfängende nach „*bitte auswählen*“ (Nr.8 ANBest-P) (Nr. 9 ANBest-G) Zuwendungen zu erstatten hat.

§ 6

Laufzeit des Vertrages

Vorstehende Regelungen gelten für die Zeit vom bis zum (*Dauer des Durchführungszeitraums*), soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach Ende des Durchführungszeitraums beziehen und keiner der Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht nach § 7 Gebrauch macht.

§ 7

Kündigung

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis vom Dritten mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Der Zuwendungsempfängende kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nach einschlägiger Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus § 4 dieses Vertrages verstößt. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Dritte, dem Zuwendungsempfängenden die zu erbringenden Nachweise für den Zwischen/Verwendungsnachweis über den abgelaufenen Projektzeitraum innerhalb von 4 Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende vorzulegen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigter
Zuwendungsempfänger

Unterschrift Vertretungsberechtigter
Dritter

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift